



JOBSTARTER

Das 1 x 1 der Stiftungsgründung - Mit einer Stiftung die berufliche Bildung fördern

- Stiftungsgründung leicht gemacht-

Judith Ramrath

JOBSTARTER-Fachveranstaltung am 17.06.2009 in Siegburg



JOBSTARTER wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union.

Übersicht

- Stiftung
 - rechtliche Grundlagen
 - Stiftungsarten
- Stiftungsgründung
 - Stiftungsgeschäft
 - Stiftungsidee, -zweck
 - Vermögen
 - Organisationsstruktur
 - Satzung
 - Steuerliche Aspekte im Stiftungswesen
- Fundraising
- Ansprechpartner



Stiftung



- keine verbindliche Definition vorhanden
 - Kennzeichnung: hat aus den Erträgen eines vom Stifter auf Dauer zur Verfügung gestellten Vermögens ausschließlich bestimmte und vom Willen des Stifters vorgegebene Zwecke zu erfüllen
- rechtliche Grundlagen: §§ 80 - 88 BGB, Stiftungsgesetze der Länder, (keine bundeseinheitliche Regelung)**

Definition der rechtsfähigen Stiftung:

- ist eine juristische Person bürgerlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der ein bestimmter Vermögensbestand rechtlich verselbständigt wird, um auf Dauer einen bestimmten Zweck nach dem Willen des Stifters zu erreichen
- keine Mitglieder (im Vergleich zum Verein)

Stiftungen Arten

selbständige

§§ 80 ff. BGB

- durch staatliche Anerkennung werden sie zur **rechtsfähigen juristischen Person**, vertreten durch den Vorstand
- d.h. Vermögen kann auf diese Stiftungen übertragen werden
- unterliegen dann der staatlichen Stiftungsaufsicht

unselbständige

(Treuhandstiftungen)

keine eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. keine juristische Person

- Vermögenswerte (Geld- oder Sachvermögen) überlässt der Stifter einer anderen (meist juristischen) Person zur treuhänderischen Verwaltung (Treuhandvertrag incl. Satzung zwischen Stifter und Treuhänder erforderlich)
- Treuhänder muss Stiftungskapital als Sondervermögen führen und seine Substanz erhalten
- keine staatliche Anerkennung erforderlich
- unterliegen keiner staatlichen Aufsicht

Umwandlung
nach Absprache
mit dem
Treuhänder
möglich

Stiftungen

Arten
insb. steuerliche
Relevanz



gemeinnützig (e)

Zwecke

- Der Stiftungszweck dient dem Gemeinwohl
- § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) benennt gemeinnützige Zwecke, Bspl. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl. Studentenhilfe
- Feststellung durch die Finanzbehörde, Bspl. NRW: Auskunft erteilt die Oberfinanzdirektion Bestätigung der Gemeinnützigkeit nur, wenn für Auslösungs- bzw. Aufhebungsfall die weitere Verwendung des Stiftungsvermögens für steuerbegünstigte Zwecke in der Satzung festgelegt
- steuerliche Vergünstigungen

privatnützig (e)

Zwecke

- keine Relevanz der §§ 52 ff. AO
- keine steuerlichen Vergünstigungen

Stiftungen Arten

privatrechtlich

kommen für Privatpersonen oder Unternehmen in Betracht,

öffentlichrechtlich

- sind der öffentlichen Hand oder den Kirchen vorbehalten
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- abhängig von den laufenden Zuwendungen der öffentlichen Haushalte, daher keine Autonomie

Stiftungen Arten



unter Lebenden

- errichtet zu Lebzeiten des Stifters

von Todes wegen, § 83 BGB

- errichtet von Todes wegen
- testamentarische Verfügung des Stifters / der Stifterin zur Errichtung der Stiftung
- im Testament und in der Stiftungssatzung kann der Stifter seinen Stifterwillen bestimmen, ähnlich der Stiftung unter Lebenden
- Stifter will sich zu Lebzeiten nicht endgültig von seinem Vermögen trennen
- Stiftung kann sowohl Erbin als auch Vermächtnisnehmerin sein
- Anerkennungsverfahren durchgeführt vom Testamentsvollstrecker, veranlasst vom Nachlassgericht

Stiftungen Arten

fördernd

- fördernde Tätigkeit
- durch Unterstützung anderer (gemeinnütziger) Einrichtungen

operativ

- eigene Realisierung des Stiftungszwecks
- Entwicklung, Entwurf und Durchführung eigener Vorhaben

Mischform möglich

Stiftungen & Fundraising

Stiftungen

Abgrenzung zu: Zustiftung, Spende,
gemeinnützigem Verein



Wenn kein ausreichendes Vermögen für die Gründung einer arbeitsfähigen Stiftung vorhanden ist oder wenn jemand sich nicht in einer Stiftung selbst engagieren möchte, können Stiftungen durch Zustiftungen oder Spenden unterstützt werden.

Zustiftung: Das Stiftungsvermögen wird um den zugeführten („zugestifteten“) Betrag auf Dauer erhöht. Das zugestiftete Kapital bleibt damit vollständig erhalten.
Kein Mindestbetrag für eine Zustiftung! Manche Stiftungen geben jedoch Mindestbeträge vor.

Spenden: werden zur kurzfristigen Verwendung bestimmt, eine nachhaltige Wirkung ist daher nicht gegeben, weil sie in voller Höhe zeitnah für den Stiftungszweck verausgabt werden müssen. In der Anfangsphase können Spenden jedoch die laufende Arbeit einer Stiftung effektiv unterstützen.

Gemeinnütziger Verein: hat Mitglieder, die die Vereinsarbeit mitgestalten und an Führung und Entwicklung des Vereins beteiligt sind. Vereinsauflösung ist aufgrund demokratischer Entscheidungen der Mitglieder möglich, so dass der Gedanke „bestehen für die Ewigkeit“ nur mit einer Stiftung, nicht aber mit einem gemeinnützigen Verein in Zusammenhang gebracht wird. Es bedarf zur Errichtung keiner staatlichen Genehmigung, es reicht die Eintragung in das Vereinsregister zur Erlangung der Rechtsfähigkeit.

Stiftungsgründung

Voraussetzungen

Stiftungsgeschäft, § 81 BGB



Stiftungsgeschäft: ist die förmliche Willenserklärung der Stifter, Vermögen in bestimmter Höhe zur Erfüllung eines von ihnen bestimmten Zwecks zu widmen.

- muss schriftlich erstellt werden - muss von allen Stiftern unterschrieben werden
- keine expliziten Formvorschriften, z.B. keine notarielle Beglaubigung erforderlich (jedoch zu empfehlen z.B. bei Übertragung von Immobilien oder GmbH-Anteilen auf die Stiftung)
- Stifter können natürliche und juristische Personen (z.B. ein Verein, ein Unternehmen in Form einer GmbH) sein

Inhalt des Stiftungsgeschäfts (notwendige Bestandteile):

- Name (Verwechslung mit anderen Stiftungen vermeiden)
- Sitz
- Zweck
- Bildung des Vorstands
- Vermögen (genaue Angabe)
der Stiftung
- Verweis auf die Stiftungssatzung
- Datum des Stiftungsgeschäfts
- Unterschrift des Stifters (handschriftlich)

Stiftungsgründung

Voraussetzungen

Stiftungsgeschäft, Sonderfall bei der Stiftung von Todes wegen

Stiftungsgeschäft bei der Stiftung von Todes wegen:

- die strengen Formvorschriften für Testament bzw. Erbvertrag sind einzuhalten, d.h. entweder
- notarielle Errichtung oder
- handschriftliche Abfassung mit Datum, Ortsangabe sowie darunter erfolgter Unterschrift sind erforderlich.

Stiftungsgründung

Voraussetzungen



- (Stiftungs)Idee** – zuerst steht die Idee, daraus erwächst der **Stiftungszweck**: Zweck, dem die Stiftung gewidmet werden soll, auch mehrere Zwecke sind möglich.
Wahl des Stiftungszwecks grundsätzlich frei, solange kein Verstoß gegen Gesetze vorliegt, Stiftungszweck darf nicht
- unmöglich
 - unerlaubt oder gemeingefährdend sein
 - der Stiftungszweck muss mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen nachhaltig verfolgt werden können; Vermögensgrundstock bleibt ungeschmälert, sog. Erhaltungsklausel
 - Es ist für kleine Stiftungen immer ratsam den Stiftungszweck mit „Förderung...“ zu umschreiben. Eine Förderung einer Sache ist nämlich mit kleineren Beträgen möglich, jedoch nicht die gesamte Durchführung oder der Betrieb einer Sache

Stiftungsgründung

Voraussetzungen



Stiftungszweck:

- konkret formulieren, um der Stiftungsaufsicht, aber auch den Stiftungsorganen eine eindeutige Handlungsvorgabe zu reichen.
Dadurch sollen zeitraubende Konflikte hinsichtlich der Auslegung des Stiftungszweck vermieden werden
- jedoch nicht zu kleinteilig formulieren
- flexibel formulieren in Anbetracht der Tatsache, dass die Stiftung für die Ewigkeit angelegt sein soll, zumindest einige Jahrzehnte oder Jahrhunderte bestehen soll
- ggfs. auch immer Gemeinnützigkeitsaspekte bei der Formulierung des Stiftungszwecks berücksichtigen
- an Stiftungszweck gebunden sind sowohl Stiftungsvorstand als auch Stifter

Stiftungsgründung

Voraussetzungen



Stiftungszweck

Beispiele für häufig gewählte Zwecke

Förderung

- von Bildung und Erziehung
- der Jugend- und Altenpflege
- des Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports
- von Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz
- von Tier- und Naturschutz
- von Wissenschaft und Forschung
- von Kunst und Kultur
- der Religion
- von Entwicklungshilfe und Völkerverständigung

Stiftungsgründung

Voraussetzungen



Stiftungsvermögen

Stiftungsvermögen: Mindesthöhe des Stiftungsvermögens ist nicht festgelegt, weder im BGB noch in den Stiftungsgesetzen der Länder.

Bspl. NRW: Grundsätzlich wird eine Stiftung nur als rechtsfähig anerkannt, wenn sie über ein Anfangsvermögen von mindestens 50.000,00 € verfügen kann, ähnliche Handhabe in den anderen Bundesländern

Wichtig: Die Finanzierung der Stiftungstätigkeit muss immer gesichert sein, aus § 80 Abs. 2 BGB ableitbar.

- Gegenüberstellung von gesicherten Einnahmen und Ausgaben (Wirtschaftlichkeitsberechnung)
- Nach Begleichung sämtlicher Kosten, z.B. von Personal, Betriebs- und Bürokosten sowie auch Prüfungskosten, ist es erforderlich, dass genügende Mittel zur Verfügung stehen, um den Stiftungszweck nachhaltig und dauerhaft erfüllen zu können, (§ 80 Abs. 2 BGB).

Stiftungsgründung

Voraussetzungen

Stiftungsvermögen

Stiftungsvermögen: Vermögenswerte aller Art

- Geldbeträge
- Wertpapiere
- Beteiligungen oder sonstige geldwerte Rechte
- Sachwerte (z. B. Grundstücke, Gebäude, Bilder einer Museumsstiftung). Erforderlich ist dabei, dass deren Bewirtschaftung netto Erlöse erbringen.

Stiftungsgründung

Voraussetzungen

Stiftungsvermögen



Stiftungsvermögen: darf in seiner Substanz grundsätzlich nicht angegriffen werden, (unangreifbares Grundstockvermögen), so ist es in den meisten Stiftungsgesetzen der Länder zu finden, Bspl. § 4 Abs. 2 StiftG NRW: “Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten.”

sog. Erhaltungsklausel (Unterschied zum Verein),
Ausnahme: Verbrauchsstiftungen

- Stifter/in muss sich unwiderruflich vom Stiftungsvermögen trennen, dies gilt auch grundsätzlich noch bei einer Stiftungsauslösung.
- Anspruch der Stiftung als eigenständige juristische Person gegen die/den Stifter/in auf Übertragung des festgelegten Vermögensbetrages nach Anerkennung als rechtsfähige Stiftung, § 82 BGB
- auch Erben des Stifters kann ihr (potentielles) Erbe entzogen werden, wenn dies festgelegt wurde, Pflichtteilsanspruch der Erben bleibt. Möglich ist auch ein Pflichtteilergänzungsanspruch, wenn seit der Vermögensübertragung nicht mehr als 10 Jahre vergangen sind.

Stiftungsgründung

Voraussetzungen

Stiftungsvermögen

Stiftungsvermögen erhalten:

- auf Dauer und ungeschmälert
- möglich ist auch die Errichtung auf einen von vornherein begrenzten Zeitraum, nur wenn z.B. denkbar und beabsichtigt ist, dass der Stiftungszweck abschließend erfüllt werden kann.

Grenze immer durch § 80 Abs. 2 BGB gegeben.

„...die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet.“

in Ausnahmefällen, in denen das Stiftungsvermögen nicht erhalten werden kann, muss die Genehmigung der Stiftungsaufsicht eingeholt werden.



Stiftungsgründung
Voraussetzungen

Organisationsstruktur einer Stiftung

Vorstand
erforderlich als gesetzlicher Vertreter der
Stiftung nach außen, § 81 Abs. 1 BGB

Weitere Organe sind möglich:

Kuratorium

Geschäftsführer

Fach(beiräte)

Stifterforum, Stifterversammlung

Fachausschüsse

Projektarbeitskreise



Stiftungsgründung

Voraussetzungen

Organisationsstruktur einer Stiftung

Vorstand – leitendes Organ der Stiftung

gesetzlich vorgeschrieben, § 81 Abs. 1 BGB, s. a. Stiftungsgeschäft

- kann aus einer (nur ein Stifter z.B.) oder mehreren Personen bestehen; bei mehreren Personen muss eine/r zur/zum Vorsitzenden berufen werden
- übernimmt in der Regel alle ausführenden Funktionen
- vertritt die Stiftung nach außen, bei mehreren Personen vertreten sie grundsätzlich die Stiftung gemeinsam nach außen, abweichende Bestimmungen in der Satzung sind möglich, so die Einzelvertretungsbefugnis für den Vorsitzenden oder Einzelermächtigungen für bestimmte Geschäfte
- führt alle Geschäfte und haftet dafür

Stiftungsgründung

Voraussetzungen

Organisationsstruktur einer Stiftung

Kuratorium

nicht gesetzlich vorgeschrieben

- nimmt meist eine Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand wahr
- in diesem Fall Satzungsbestimmung, dass keine Doppelbesetzung in den Organen Vorstand und Kuratorium erfolgen darf, da ansonsten keine wirksame Kontrolle möglich
- kann auch beratende und entlastende Funktionen hinsichtlich des Vorstandes wahrnehmen sowie Entscheidungsfunktionen z.B. hinsichtlich der Bewilligung größerer Förderanträge oder auch bezüglich der Gesamtausrichtung der Stiftung erhalten

Stiftungsgründung

Voraussetzungen

Organisationsstruktur einer Stiftung

Geschäftsführer

nicht gesetzlich vorgeschrieben

- Bestellung ist ratsam, wenn die Stiftung ein sehr großes Vermögen hat und ein dementsprechender Verwaltungsaufwand einen hauptamtlichen Geschäftsführer erforderlich macht.
- Es ist in solch einem Fall erforderlich, dass die zur Deckung dieses Verwaltungsapparates erforderlichen Mittel (z.B. für das Geschäftsführergehalt) als Erträge des Stiftungsvermögens abgeworfen werden.
- Die Bestellung des Geschäftsführers ist in der Satzung zu regeln. Wenn dort festgesetzt ist, wer den Geschäftsführer bestellen darf, sollte auch geregelt sein, wer seine Vergütung bestimmt.

Stiftungsgründung

Voraussetzungen

Organisationsstruktur einer Stiftung

(Fach)Beiräte

nicht gesetzlich vorgeschrieben

- zeitlich begrenzte Einberufung möglich
- beratende Funktionen hinsichtlich Vorstand und Kuratorium, geben z.B. inhaltliche Impulse zur Stiftungsarbeit
- keine Entscheidungsfunktionen

Bspl. in großen Forschungstiftungen

Stiftungsgründung

Voraussetzungen

Organisationsstruktur einer Stiftung

Stifterforum, Stifterversammlung

nicht gesetzlich vorgeschrieben

- Zusammensetzung aus Stifter/innen (kann abhängig sein von der Höhe der Zustiftung)
- beratende Funktionen und
- zum Informationsaustausch mit der Leitung der Stiftung
- keine Entscheidungs-, Mitbestimmungsfunktionen

Bspl. in Bürgerstiftungen

Stiftungsgründung

Voraussetzungen

Organisationsstruktur einer Stiftung

Fachausschüsse / Projektarbeitskreise

nicht gesetzlich vorgeschrieben

- beratende Funktionen, aber auch Projektdurchführung und Veranstaltungsorganisation
- keine Entscheidungsfunktionen, keine Mitbestimmungsrechte
- meist sogar ohne Organstatus

Stiftungsgründung

Voraussetzungen



Stiftungssatzung, §§ 81, 85 BGB

Stiftungssatzung: muss

1.) Regelungen über

- Name,
- Sitz,

2.) detaillierte Bestimmungen

- zur Form: selbständig oder unselbständig
- zum Stiftungszweck (ggfs. die gemeinnützige Zweckbestimmung genau herausstellen)
- zur Stiftungstätigkeit,
- zum Vermögen (Grundstock),
- zu Organisations- und Entscheidungsstrukturen der Stiftung, u.a. zur Bildung des Stiftungsvorstandes, Aufgabenverteilung zwischen den Gremien
- ggfs. Modalitäten für eine etwaige Satzungsänderung und Stiftungsauflösung

3.) Inkrafttreten der Satzung
enthalten

Stiftungsgründung

Voraussetzungen



Stiftungssatzung, § 81 BGB – Haftungsprobleme in der Satzung
Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit; Vermögensumschichtung, erwerbswirtschaftliche
Betätigung, Beteiligungen

haftbar: Stifter, Vorstandsmitglieder (auch Ehrenamtler!), Kuratoriums bzw. Beiratsmitglieder, Mitarbeiter der Stiftung; Stiftung und Vorstand haften als Gesamtschuldner

Haftungsprobleme in der Satzung lösen

- Haftungsmilderung in der Satzung vorsehen durch Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- Satzungsregelung für Vermögensumschichtung, z.B. der Immobilienerwerb ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung ist eine unzulässige Vermögensumschichtung, der Bau eines Stiftungsgebäudes ist nur zulässig, wenn eine ausdrückliche Satzungsbestimmung hierzu existiert.
- Satzungsregelung für erwerbswirtschaftliche Betätigung der Stiftung erforderlich
- Satzungsregelung für Beteiligung an Kapitalgesellschaften, ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung erforderlich

Stiftungsgründung

Voraussetzungen



Stiftungssatzung, § 81 BGB – Haftungsprobleme in der Satzung – Teil 2
Ehrenamt, Aufwandsentschädigung, Entgelt

Haftungsprobleme in der Satzung lösen

- in der Satzung einer gemeinnützigen Stiftung sollte geregelt sein, ob eine Stiftungsmitarbeit ehrenamtlich oder gegen Entgelt bzw. Aufwandsentschädigung erfolgen soll. Aufwandsentschädigungen an Ehrenamtler sind nicht zulässig, wenn dies nicht in der Satzung geregelt ist. Dann wird von reinem Ehrenamt ausgegangen.
- In der Stiftungssatzung sollte auch geregelt sein, in welchem Umfang eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Stiftungsgründung

Voraussetzungen



Stiftungssatzung, § 81 BGB – Haftungsprobleme in der Satzung – Teil 3 Vermögensanlage

Haftungsprobleme in der Satzung lösen

- grundsätzlich hat der Stiftungsvorstand die Aufgabe, das Stiftungsvermögen möglichst ertragbringend anzulegen.
- in der Satzung können Anlagerichtlinien vorgesehen werden.
- Bei Fehlen von Anlagerichtlinien und sonstigen einschränkenden Regelungen in der Satzung ist der Stiftungszweck entscheidend.

Grundsatz: Alles, was in der Satzung enthalten ist, ist erlaubt bzw. nicht erlaubt. Sollte eine Rechtsunsicherheit bestehen, wird die Klarstellung der Satzung dringend empfohlen.

Bitte beachten: Eine entsprechende Satzungsänderung sollte angestrebt werden, falls eine Haftung wegen Verstößen gegen die Satzung droht.

Stiftungsgründung



Steuerliche Aspekte im Stiftungswesen - Allgemeines

Eine Stiftung ist grundsätzlich steuerpflichtig

- Körperschaftssteuer
- Erbschaft- und Schenkungssteuer

Steuerbegünstigungen bei Stiftungen, wenn sie:

- unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, §§ 51 ff. AO

Gemeinnützige Stiftungen sind befreit von der

- Körperschaftssteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- Grundsteuer
- Grunderwerbsteuer (wenn es Schenkungen oder Zuwendungen aus Erbschaften sind)

Stiftungsgründung



Steuerliche Aspekte im Stiftungswesen Steuervergünstigungen für gemeinnützige Stiftungen

Bedingungen für Steuervergünstigungen bei gemeinnützigen Stiftungen, §§ 55 ff.

AO:

Die Stiftung muss die steuerbegünstigten Zwecke

- ausschließlich, § 56 AO
- unmittelbar (selbst), § 57 AO
- selbstlos, § 55 AO

verfolgen.

- Erträge dürfen **nur für satzungsgemäße Zwecke und zeitnah** verwendet werden, Ausnahme: Bildung einer zweckgebundenen oder freien Rücklage, § 58 AO
- Bestimmung in der Satzung bezüglich gemeinnütziger Zweckbestimmung und der praktischen Umsetzung erforderlich
- tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein

Stiftungsgründung



Steuerliche Aspekte im Stiftungswesen Steuervergünstigungen für gemeinnützige Stiftungen

Nachweis, dass Gemeinnützigkeitsanforderungen im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt sind:

- ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Stiftungseinnahmen und -ausgaben

Überprüfung durch das örtlich zuständige Finanzamt

Konsequenz bei Feststellung, dass die Mittel für satzungsfremde Zwecke zur Verfügung gestellt wurden oder die in der Satzung bestimmten Zwecke nicht verfolgt wurden:

Entzug der Gemeinnützigkeit (bis zu 10 Jahre rückwirkend).

Stiftungsgründung



Steuerliche Aspekte im Stiftungswesen Stiftungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Grundlage: Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Gemeinnützigkeitsreform), rückwirkend ab dem 01.01.2007

Stiftungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb: Anhebung der bisherigen Freigrenze – Einnahmen incl. der Umsatzsteuer bleiben bis 35.000,- € (früher: 30.678,- €) steuerfrei. Wird diese Freigrenze überschritten, wird der gesamte Betrag besteuert.

Stiftungsgründung



Steuerliche Aspekte im Stiftungswesen Steuervergünstigungen für Stifter und Spender

Grundlage: Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Gemeinnützigkeitsreform), rückwirkend ab dem 01.01.2007

- Bei Zuwendungen in das Grundstockvermögen einer Stiftung: **Sonderausgabenabzug** von bis zu **1 Mio. € pro Person** (früher: 307.000,-- €), kann verteilt werden auf einen Zeitraum von 10 Jahren und kann zusätzlich zum allgemeinen Spendenabzug in Anspruch genommen werden
- Sonderausgabenabzug gilt auch für Zustiftungen in schon bestehende Stiftungen nach dem ersten Gründungsjahr
- Sonderausgabenabzug für Ehepaare doppelt, d.h. bis zu 2 Mio. €
- Wegfall des geteilten Spendenabzugs für gemeinnützige und besonders förderungswürdige Zwecke, d.h. einheitlicher Spendenabzug in Höhe von **20%** des Gesamtbetrags der Einkünfte. Bspl. Eine Privatperson, die als Gesamtbetrag der Einkünfte 100.000,-- € vorzuweisen hat, kann Spenden von bis zu 20.000,--€ steuerlich geltend machen
- für Unternehmen gilt die Obergrenze von 4 Promille der gesamten Umsätze zuzüglich der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (früher: 2 Promille).

Bitte beachten: Es muss in der Zuwendungsbescheinigung angegeben sein, ob die Mittel in das Grundstockvermögen gegeben wurden.

Stiftungsgründung



Steuerliche Aspekte im Stiftungswesen Änderungen im Erbschaftssteuerrecht – erwartete Vorteile für Stiftungen

Immobilien werden nach den neuen Regelungen im Erbschaftssteuergesetz mit dem Verkehrswert anstelle des bisherigen niedrigen Bedarfswertes angesetzt. Die Steuerbelastung nimmt zu, je ferner das Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser ist. Der Steuersatz soll für die Steuerklassen II und III bis auf 50% bei entfernten oder nicht Verwandten erhöht werden. Das bedeutet eine enorme Steuerlast für entfernte oder nicht Verwandte.

Überlegung des potenziellen Erblassers: zumindest einen Vermögensteil auf Dauer für einen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen oder eine eigene Stiftung zu gründen und dadurch dem entfernten Verwandten oder nicht Verwandten keine hohe Erbschaftsteuerlast aufzubürden.

Vorteil: Wer das Erbe oder einen Teil des Erbes innerhalb von 24 Monaten nach dem Erbfall einer gemeinnützigen Stiftung, möglich sind Zustiftung oder Spende, weitergibt, muss (auch rückwirkend) keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer zahlen, § 29 Abs. 1 S.1 Nr. 4 Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG).

Stiftungsgründung



Steuerliche Aspekte im Stiftungswesen Steuervergünstigungen für Stifter und Spender

Grundlage: Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Gemeinnützigkeitsreform), rückwirkend ab dem 01.01.2007

Kleinspenden: Für Kleinspenden bis 200,- € (früher: 100,- €) ist keine Zuwendungsbescheinigung erforderlich.

Folge: Erleichterung des Spendenmanagements gemeinnütziger Organisationen, so auch Stiftungen

Fundraising



Fundraising - Definition

Fundraising: fund (engl.) = Mittel, Geld, Kapital; to raise (engl.) = erheben, wachsen lassen
alle Maßnahmen, mit denen Mittel / Ressourcen eingeworben werden, um die Vermögenslage einer Stiftung zu verbessern.

Solche Mittel können sein:

- Zustiftungen
- öffentliche Zuschüsse
- Spenden (Zeit-, Geld- sowie Sachspenden),
- ideelle Unterstützung, z.B. Kontaktherstellung
- Dienstleistungen
- Sonderfall: Sponsoring

Fundraising



Fundraising - Strategie

Wichtig ist die Festlegung:

- konkreter Zwecke und Projekte, die mit dem eingeworbenen Geld oder mit den eingeworbenen sonstigen Mitteln erfüllt bzw. umgesetzt werden sollen (punktgenaue Lösungen von drängenden Problemen) – Zeitdruck berücksichtigen,

Vermeidung des Begriffs “Fundraising” nach außen

- Identifizierung und klare Festlegung der Zielgruppe, die für die Zweckerreichung der Stiftung angesprochen werden und bei der Zweckerreichung mithelfen soll
- klare Darlegung der Mittelverwendung

Bitte beachten: Fundraising ist nur langfristig und nachhaltig erfolgversprechend, Kontaktpflege ist ein Hauptbestandteil des Fundraisings.

Fundraising



Fundraising - wie?

Fundraising – zunächst Bekanntmachen der Stiftung / des Projekts (Begeistern für die Stiftung)

- durch persönliche Ansprache der Zielgruppe – Tangieren der Gefühls-, Verstandes- und Handlungsebene der Spenderin/des Spenders
- durch effektive Öffentlichkeitsarbeit, durch Veranstaltungen, die öffentlich-wirksam sind (z.B. Benefiz-Sportveranstaltung oder Konzerte)
- wichtig: Unterstützung auf der Leitungsebene (z.B. beim Stiftungsvorstand)
- Kosten- und Ressourcenplan für Fundraising-Aktivitäten festlegen
- Anlegen eines Spendenkontos
- Multiplikator-Effekt durch Spenden
- nicht das passende „Danken“ vergessen, wichtig sind “Bitte” und “Danke”

Fundraising ist: Kommunikations- und Beziehungsarbeit

- weniger ratsam: Bittanrufe über Callcenter oder Mailingaktionen sowie Postinfosenendungen

Fundraising



Fundraising - wie?

Methoden und Maßnahmen:

- Anlassspenden
- Stiftungszuschüsse
- Matching Funds
- Unternehmenskooperationen (Sponsoring oder inhaltliche Kooperation)

Kontakt Daten

**JOBSTARTER beim Bundesinstitut für Berufsbildung,
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn**



Projektförderung, Programmbereich Stiftungen & Fundraising

Dr. Dagmar Gielisch

Tel.: (02 28) 107 - 1322

Judith Ramrath

Tel.: (02 28) 107 - 1321

Empfehlung: Holen Sie bei Fragen fachlichen Rat ein.

Neben der entgeltlichen Beratung durch Fachleute auf dem Gebiet des Stiftungs- und Steuerwesens sei hinsichtlich der Stiftungsgründung auch auf die in der Regel kostenlose Beratung durch die jeweilige Anerkennungs- bzw. Finanzbehörde hingewiesen.

Muster für das Stiftungsgeschäft und für die Stiftungssatzung sind auf den Internetseiten des Bundesverband Deutscher Stiftungen www.stiftungen.org bzw. meist auch auf den Internetseiten der jeweiligen Anerkennungsbehörde zu finden.